

# RS Vwgh 2021/10/5 Ra 2020/03/0040

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.10.2021

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §11 Abs4

GewO 1994 §11 Abs5

GewO 1994 §11 Abs6

## Rechtssatz

Nach § 11 Abs. 4 GewO 1994 geht die Berechtigung zur Gewerbeausübung auf den Rechtsnachfolger über; dies allerdings nur "nach Maßgabe der in den Abs. 5 und 6 festgelegten Bestimmungen". Die Gewerbeausübungsberechtigung geht daher zunächst nur unter der (zusätzlichen) Voraussetzung mit Eintragung der Umgründung ins Firmenbuch auf den Nachfolgeunternehmer über, dass dieser - wie zuvor der Rechtsvorgänger - die Voraussetzungen für die Ausübung des betreffenden Gewerbes besitzt (§ 11 Abs. 5 erster Satz leg. cit.). Damit muss auch der Rechtsnachfolger die allgemeinen und besonderen Ausübungsvoraussetzungen erfüllen. Bei der vorgeschriebenen Anzeige des Übergangs an die Behörde muss er folglich auch die entsprechenden Belege erbringen, die bloße Anzeige vermag diese Nachweispflicht nicht zu ersetzen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020030040.L01

## Im RIS seit

30.11.2021

## Zuletzt aktualisiert am

30.11.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>